

Satzung für den Förderverein des Polizeipräsidiums Pforzheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Polizeipräsidiums Pforzheim e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim, Bahnhofstraße 13.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung

- Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- Der Kriminal-, Verkehrs- und Unfallprävention.
- Der Kultur, hier insbesondere der Polizeikultur.
- Des Sports.
- Des Arbeitsschutzes.
- Der politischen Bildung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung von Präventionsvereinigungen und -Maßnahmen der Verkehrs-, Unfall- und Kriminalprävention im Bereich des Polizeipräsidiums Pforzheim.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
- Unterstützung von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Gesundheitsförderung des Polizeipräsidiums Pforzheim.
- Unterstützung von Pensionärsveranstaltungen.
- Sonstige Maßnahmen die geeignet sind, Vereinszwecke zu verwirklichen.

Durch den Verein werden außerdem mildtätige Zwecke verfolgt, insbesondere durch die Betreuung und nicht dauerhafte Unterstützung von erkrankten oder verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Daneben kann der Verein auch ideelle und finanzielle Förderungen anderer steuerlich begünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen, die die genannten gemeinnützigen Zwecke fördern.

1. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel, welche durch Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen generiert werden, eingesetzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei Gewinnabsicht, also keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und zu deren Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist auch Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen werden.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die der Verein durchführt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben davon unberührt.

2. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sowie Änderungen des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins schriftlich bzw. in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
3. Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bzw. in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt bzw. ein anderer dringender Grund vorliegt. Eine Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand durch Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit. Der Auszuschließende ist spätestens 14 Tage vor einer Entscheidung über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe zu informieren. Ihr oder ihm ist in dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Leistungen werden nicht rückgewährt. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
- Entscheidungen über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Beigabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht erster Vorsitzender
 - Bericht Kassierer / Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen im Wahljahr
 - Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über einen Antrag zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Nachträglich eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gebracht und der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Beginn mitgeteilt werden. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, müssen auf der Tagesordnung dokumentiert werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angaben von Gründen, verlangt wird.
5. Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese darf nur persönlich abgegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen tragen nicht zur Mehrheitsfindung bei. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zum Zwecke von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von der Versammlungsleitung unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugänglich gemacht.
8. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird eine Beschlussvorlage den Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Fristgabe von zwei Wochen übersandt. Hinsichtlich der für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend. Stimmafgaben, die nicht in Rücklauf geraten, gelten als Enthaltungen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in.

Dem Vorstand gehören – in beratender Funktion – außerdem an

- der/die Polizeipräsident/-in oder der/die Polizeivizepräsident/ -in
- ein Mitglied des Örtlichen Personalrates.

Der Vorstand kann um bis zu drei Personen erweitert werden, die eine beratende Funktion als Beisitzer bekleiden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
4. Der Vorstand kann im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten anfallende besondere Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen und Ausschüsse zu deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam und jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung und dem Antritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Die Beisitzer werden vom neu gewählten Vorstand ernannt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode bzw. seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte und eingesetzte Mitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem durch den Vorstand einberufenen Gremium angehören; auch dürfen sie keine Angestellten des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und die Kasse zum Ende eines Geschäftsjahres und berichten hierrüber in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Der Änderungsvorschlag muss der Einladung beigelegt sein.
2. Satzungsänderungen, welche durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.

§ 16 Regelungen zum Datenschutz

Der Datenschutz wird gesondert in einer Datenschutzordnung geregelt und jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeistiftung Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.

.....

Pforzheim, den.....

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

.....

.....

.....

.....